



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 05. Februar 2013

P125244

Motion Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend Anpassung von § 36 Gastgewerbegesetz - Lösung für eine liberalere kantonale Praxis bei der Abendruhe

- ://:
1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
 2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion Emmanuel Ullmann und Konsorten dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Begründung

Das Anliegen der Motion, der bundesrechtlich vorgeschriebenen Einzelfallbeurteilung dadurch Nachdruck zu verleihen, dass im kantonalen Gastgewerbegesetz für Restaurationsbetriebe in Innenhöfen eine Mindest-Öffnungszeit von 22.00 Uhr festgeschrieben werden soll, mag zwar rechtlich zulässig sein. Das kantonale Recht kann jedoch nicht das übergeordnete Bundes-Umweltrecht mit der vorgeschriebenen Einzelfallbeurteilung ausser Kraft setzen. Die Kantone sind bei der Erteilung von Bewilligungen für Gastgewerbebetriebe an das Bundes-Umweltrecht (insbesondere über Lärm) gebunden, welches eine Prüfung des Einzelfalls verlangt. Eine kantonal festgelegte Öffnungszeit könnte nur als Richtschnur dienen.

Die Motion vermag somit inhaltlich nichts an der heutigen Rechtslage zu verändern. Mit Aufnahme des Motionstextes in § 36 des Gastgewerbegesetzes würde jedoch der falsche Eindruck erweckt, dass beispielsweise Innenhofrestaurants in Basel immer bis 22.00 Uhr geöffnet haben dürfen. Es gibt aber durchaus sachliche Gründe, welche aufgrund der Einzelfallbeurteilung für die Einschränkung der Öffnungszeiten eines konkreten Betriebes vor 22.00 Uhr sprechen. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Durchmischung von Wohnen und Gewerbe in den Quartieren erhalten bleibt. Gleichrangig gilt es aber auch Rückzugsorte für Ruhe und Erholung als schützenswerte Elemente der

Stadt zu sichern. Dieses öffentliche Interesse kann im Einzelfall private Interessen von Betreibern und Besuchern an einer Aussenbewirtung überwiegen.

